

Terminservice- und Versorgungsgesetz

16.01.2019

1. Anhörung Gesundheitsausschuss

13.02.2019

2. Anhörung Gesundheitsausschuss

01.05.2019

Inkrafttreten

Änderungsanträge zum TSVG

Das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) war am 16.01.2019 Gegenstand einer ersten öffentlichen Anhörung im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages. Zuvor wurde eine Vielzahl von Änderungsanträgen bekannt, die in den Gesetzgebungsprozess einfließen. Zu ausgewählten Anträgen hier die Einschätzung der BARMER:

Änderungsanträge zu Heilmittelerbringern

Neuausrichtung der Verhandlungs- und Vertragsstrukturen

GKV-Spitzenverband (GKV-SV) und die Spitzenorganisationen der Leistungserbringer sollen künftig für jeden Heilmittelbereich einen bundesweiten Vertrag verhandeln. Dieser soll ab 01.01.2020 gelten und die Anforderungen an die Heilmittelleistungen inklusive der Preise regeln. Zusätzlich dürfen die Krankenkassen eigene Vereinbarungen über besondere regionale Versorgungsbedarfe schließen.

Zunächst werden die Preise der einzelnen Leistungen ab 01.04.2019 auf den höchsten Preis angehoben, der bundesweit in einer Region vereinbart wurde. Ziel ist es, die unterschiedlichen Vergütungen der Heilmittelerbringer in den Ländern anzugleichen. In den Verhandlungen sollen zukünftig auch die Personal-, Sach- und laufenden Kosten in den Praxen berücksichtigt werden.

➤ **Die Ausrichtung der Vergütungen an den realen Kosten ist ein richtiger Ansatz. Um die großen regionalen Unterschiede bei den Kosten in den Ländern einbeziehen zu können, benötigen die Krankenkassen aber auch die Möglichkeit, Preisanpassungen nach unten vornehmen zu können, wenn regionale Versorgungskosten deutlich von den bundesweiten Kostenstrukturen abweichen. Andernfalls drohen erhebliche, nicht sachgerechte Mehrausgaben.**

Modellvorhaben zur Blankoverordnung Teil der Regelversorgung

Die bisherigen Modellvorhaben zur Blankoverordnung von Heilmitteln werden in die Regelversorgung überführt. Der GKV-SV regelt dazu bis zum 31.03.2020 mit den Spitzenorganisationen der Leistungserbringer, für welche Indikationen eine Heilmittelversorgung mit sogenannter erweiterter Versorgungsverantwortung möglich ist. Für diese Indikationen stellt der Arzt künftig nur noch die Diagnose, Art des Heilmittels, Dauer und Frequenz der Behandlung werden dann vom Heilmittelerbringer selbst festgelegt.

➤ **Bei der Blankoverordnung besteht die Gefahr, dass vor allem teure Heilmittel zur Anwendung kommen und die Behandlungsmengen und Frequenzen im Vergleich zu heute deutlich ansteigen. Um dies zu verhindern, sollte der GKV-SV die Möglichkeit erhalten, den Therapeuten verbindliche Richtwerte vorzugeben, für deren Überschreitung entsprechende Maßnahmen vertraglich geregelt werden.**

Vereinfachte Zulassungsbedingungen und Überwachung der Versorgungsqualität

Bisher benötigten alle Heilmittelerbringer für ihre Tätigkeit in der GKV eine Zulassung. Im Zulassungsverfahren werden dazu personelle, räumliche und sachliche Anforderungen überprüft. Dieses Verfahren soll nun durch ein weniger bürokratisches Beitrittsverfahren ersetzt werden. Zwar sollen die Anforderungen an die Therapeuten künftig im Vertrag des GKV-SV mit den Spitzenorganisationen der Leistungserbringer geregelt werden. Eine standardisierte Überprüfung, ob alle Anforderungen erfüllt sind, ist jedoch nicht vorgesehen. Für die therapeutische Tätigkeit in der GKV wird es zukünftig ausreichen, einmalig die Ausbildung nachzuweisen und einen Beitritt zum Vertrag zu erklären.

- Um die hohe Versorgungsqualität zu erhalten, sollte auch für den Heilmittelbereich ein standardisierter Überprüfungsprozess mit einer Befristung von Zertifikaten (analog des Präqualifizierungsverfahrens im Hilfsmittelbereich) eingeführt werden. Dies wäre für die Patientensicherheit in der Heilmittelversorgung auch deshalb wichtig, weil zahlreiche Leistungen auf Zusatzqualifikationen der Therapeuten basieren und diese nur dann durch eine Praxis angeboten werden dürfen, so lange entsprechend fortgebildete Therapeuten dort beschäftigt sind.

Finanzielle Auswirkungen der Heilmittel-Änderungsanträge

Mit den Neuregelungen für die Heilmittelerbringer verfolgt Gesundheitsminister Spahn das Ziel, die Therapeutenberufe zu stärken, vor allem durch eine Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsentgelte in den ambulanten Praxen. Um dies zu erreichen, werden neben den dargestellten Maßnahmen die Preise für Heilmittel dauerhaft von der Entwicklung der Grundlohnsumme abgekoppelt. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG) hatte der Gesetzgeber dies nur für die Jahre 2017 bis 2019 vorgesehen. Diese zeitliche Befristung soll nun dauerhaft wegfallen und zu weiteren Vergütungssteigerungen bei den Heilmittelerbringern führen.

- Mit dem geplanten Maßnahmenpaket kommt es zu einer erheblichen Kostensteigerung. So belaufen sich nach Schätzungen des GKV-SV die Mehrausgaben für die GKV auf ca. 1,6 Mrd. Euro pro Jahr. Bereits der Vergütungsanstieg aus dem HHVG hat den Heilmittelerbringern deutliche Einkommensverbesserungen gebracht. Derzeit ist jedoch nicht zu erkennen, wie viel davon bei den angestellten Therapeuten ankommt. Daher ist es aus Sicht der BARMER dringend notwendig, dass die angestellten Therapeuten und Freiberufler von den Mehrausgaben profitieren. Dazu fehlt jedoch eine Regelung im Gesetzentwurf.

Weitere Änderungsanträge

Suche nach Hebammen wird vereinfacht

Werdende Mütter werden bei der Suche nach einer Hebamme besser unterstützt. Dazu soll die so genannte „Vertragspartnerliste Hebammen“ aussagekräftiger werden. Die Mitteilungspflichten von Hebammen werden gesetzlich verankert, damit die Liste aktuelle, verbindliche und detaillierte Aussagen über die Art des Leistungsangebots von Hebammen beinhaltet. Die Liste soll etwa über Tätigkeiten wie Schwangerenbetreuung, Wochenbettbetreuung oder Beleggeburten informieren. Gleichzeitig wird dem GKV-SV die Aufgabe übertragen, die gesetzlich Versicherten mittels einer Internetplattform über die Leistungserbringer und deren jeweilige Leistungen zu informieren. Hierzu darf der GKV-SV zukünftig die Daten der Vertragspartnerliste nutzen.

Geplant ist zudem, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf von in Krankenhäusern tätigen Hebammen und Entbindungspflegern zu verbessern. Hierzu sollen bereits bestehende finanzielle Maßnahmen für Pflegekräfte in Krankenhäusern, die teilweise durch die Krankenkassen finanziert werden, auf Hebammen bzw. Entbindungspfleger, ausgeweitet werden. Als Maßnahme werden zum Beispiel zusätzliche Betreuungsmöglichkeiten für Kinder – auch rund um die Uhr – genannt.

- Die vorgesehenen Neuregelungen sind sinnvoll. Die umfassende Veröffentlichung der Daten zur Hebammenversorgung war den Krankenkassen bisher wegen datenschutzrechtlicher Beschränkungen nicht möglich. Mit der neuen Online-Unterstützung wird

Frauen adäquat bei der Suche nach speziellen Leistungsangeboten von Hebammen geholfen. Auch die finanzielle Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein richtiger Schritt zur Anerkennung der Arbeit von in Krankenhäusern tätigen Hebammen und Entbindungspflegern.

Neues Verfahren für die Förderung der Selbsthilfe

Die gesamten finanziellen Mittel für die Selbsthilfeförderung sollen ab 01.01.2020 einheitlich und gemeinsam durch die Krankenkassen und ihre Verbände verausgabt werden. Der Gesetzgeber verspricht sich davon ein einheitlicheres und transparenteres Verfahren für die Selbsthilfegruppen. Auch in Zukunft soll das Nebeneinander von Pauschalförderung und Projektförderung erhalten bleiben, so ist es in der Begründung des Änderungsantrags zu lesen.

➔ Mit der geplanten Neuregelung wäre eine individuelle Förderung von Selbsthilfeprojekten durch die Krankenkassen nicht länger möglich. Die Krankenkassen verfügen über die notwendigen Erfahrungen, um individuelle Projekte gemeinsam mit der Selbsthilfe zu planen und zu fördern. Der intensive Austausch zwischen den Förderkassen und den Selbsthilfegruppen hat zu einer Vernetzung geführt, die besonders bei der Umsetzung von Großprojekten und bei Förderschwerpunkten erforderlich ist.

Psychotherapeutenausbildung wird neu geregelt

Der Gesetzgeber plant weitreichende strukturelle und inhaltliche Änderungen bei der Ausbildung zum Psychotherapeuten. Dies geht aus dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung hervor.

Das Studium führt direkt zur Approbation

In Zukunft wird es nur noch das Berufsbild des Psychotherapeuten geben, die bisherigen Bezeichnungen Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut werden darin aufgehen. Das Studium der Psychotherapie soll fünf Jahre dauern und die gestufte Struktur eines Bachelor- und Masterstudiengangs aufweisen. Die Voraussetzung eines vorhergehenden Psychologie- oder Pädagogikstudiums entfällt. Anders als bisher soll das Studium direkt zur Approbation führen und zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie berechtigen.

Die Weiterbildung dient der fachlichen Vertiefung und Spezialisierung

Die inhaltliche Ausgestaltung des fünfjährigen Direktstudiums wird in der Approbationsordnung für Psychotherapeuten geregelt, die wichtigsten Ziele des Studiums formuliert bereits der Gesetzgeber: Neben der beruflichen Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie befähigt das Studium in Zukunft etwa zur Überprüfung und Weiterentwicklung psychotherapeutischer Verfahren. Zudem bereitet es auf eine Tätigkeit in Organisations- und Leitungsfunktionen vor. Das Studium soll die Breite der wissenschaftlich anerkannten – und gegebenenfalls auch noch nicht wissenschaftlich anerkannter – psychotherapeutischen Verfahren umfassen.

Eine fachliche Vertiefung oder die Entscheidung darüber, ob ein Studierender als Psychotherapeut in der Erwachsenen- oder in der Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie arbeiten will, fällt zukünftig erst in der sich an die Approbation anschließenden dreijährigen Weiterbildung. Welche psychotherapeutischen Verfahren Gegenstand der Weiterbildung

Gesetz zur Reform der
Psychotherapeuten-
ausbildung

03.01.2019
Referentenentwurf

[Zum Download](#)

Entwurf Psychotherapeu-
tenausbildungsreform-
gesetz

sind und im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erbracht werden können, regelt in Zukunft nicht mehr der G-BA. Stattdessen reicht es aus, dass der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie, ein berufsständisches Gremium aus Bundespsychotherapeutenkammer und Bundesärztekammer, die Verfahren wissenschaftlich anerkennt.

Während der dreijährigen Weiterbildung werden approbierte Psychotherapeuten im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses mit einer entsprechenden Vergütung tätig. Damit wird ihre finanzielle Situation während der Weiterbildung im Vergleich zu heute deutlich verbessert. Der Gesetzentwurf sieht schließlich die Einführung von Modellstudiengängen vor, in denen Studierende Kompetenzen erwerben sollen, die zur Verordnung von Psychopharmaka erforderlich sind.



Vor dem Hintergrund des Bologna-Prozesses des deutschen Hochschulwesens werden mit der Reform die Studiengänge sukzessive in Bachelor- und Master verändert. Damit werden die Voraussetzungen zur Ausbildung vereinheitlicht und es wird wissenschaftlichen Standards Rechnung getragen.

Die Anerkennung psychotherapeutischer Verfahren muss – anders als im Gesetzentwurf vorgesehen – jedoch weiterhin durch den G-BA erfolgen, um die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Verfahren zu gewährleisten.

[Zum Download](#)

Tabelle Gesetzgebung

Termine laufender Gesetzgebungsverfahren